

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Haas und Kollegen

Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte
Rudolf-Diesel-Str. 5, 65760 Eschborn

1. Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Tätigkeit der Haas und Kollegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte (nachfolgend: Haas und Kollegen) gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend: Mandant), soweit diese dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt oder auf die gerichtliche Vertretung des Mandanten bezogen ist. Haas und Kollegen ist für den Mandanten in dem Umfang tätig, den die ordnungsgemäße und sorgfältige Bearbeitung des Mandats objektiv erfordert. Regelungen über sachliche und zeitliche Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

2. Einschaltung externer Kollegen

Für den Fall der mit dem Mandanten abgestimmten Einschaltung externer Kollegen werden deren Leistungen zu den mit der anderen Kanzlei vereinbarten Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Mandanten erbracht. Dies gilt auch, wenn die externen Kollegen über Haas und Kollegen abrechnen. Die externen Kollegen sind keine Erfüllungsgehilfen von Haas und Kollegen.

3. Schweigepflicht/Datenschutz

Die Mitglieder von Haas und Kollegen sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Haas und Kollegen übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Haas und Kollegen ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4. Honorar

Das Honorar für die Leistungen von Haas und Kollegen richtet sich nach der dazu individualvertraglich zu treffenden Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bzw. in Steuersachen die Steuerberatergebührenverordnung. In diesem Fall richtet sich das Honorar grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, d.h. der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Haas und Kollegen sowie der handelnden Rechtsanwälte und Steuerberater ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Mandanten und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Millionen Euro) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der beauftragten Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter, der Steuerberater oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen Haas und Kollegen und dem Mandanten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten. Eine Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

6. Versicherung

Bei höheren Schadensrisiken als 1.000.000,00 € bietet Haas und Kollegen die Möglichkeit des Abschlusses einer zusätzlichen und somit höheren Haftpflichtversicherung an, soweit der Mandant sich verpflichtet, dadurch entstehende Kosten, insbesondere eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu tragen.

7. Korrespondenz

Haas und Kollegen übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Mandanten oder Dritten aus der Versendung von Informationen oder Dokumenten auf elektronischem Wege entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

8. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die Informationen der Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Haas und Kollegen dürfen nur mit Zustimmung von Haas und Kollegen an Dritte weitergegeben werden, falls eine solche Weitergabe nicht bereits im Auftragsverhältnis angelegt ist (z.B. Entwurf eines Rundschreibens). Der Mandant ist sodann verpflichtet, mit Dritten eine Vereinbarung über deren Beitritt zur Beschränkung der Haftung schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der unter Ziffer 5. genannte Haftungshöchstbetrag den Maximalbetrag für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche des Mandanten und der weiteren Anspruchsinhaber darstellt. Für den Fall der unbefugten Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung und ohne dass eine entsprechende Weitergabe im Auftragsverhältnis angelegt ist, stellt der Mandant Haas und Kollegen, die beauftragten Rechtsanwälte sowie die sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

9. Gesamtschuld

Mehrere Auftraggeber haften Haas und Kollegen gegenüber als Gesamtschuldner. Die beauftragten Rechtsanwälte und Steuerberater können sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Haas und Kollegen (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat Haas und Kollegen an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat Haas und Kollegen alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

Die Pflicht von Haas und Kollegen zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

11. Erstattungsansprüche des Mandanten

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an Haas und Kollegen in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Haas und Kollegen wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

12. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mandanten und Haas und Kollegen unterliegen ausschließlich deutschem materiellen Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Leistungen ist Eschborn.

14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.